

glieder » der Bande ausgeführt, als sie jeweilen das einzelne Opfer gemeinsam aufgestöbert und ausgewählt, die einzelne Tat zusammen besprochen, sich über die Verteilung der Rollen geeinigt und, wenn das Verbrechen Erfolg gehabt hatte, die Beute miteinander geteilt haben. Es trifft das in den fünf Fällen zu, in denen die Kriminalkammer sie — zutreffenderweise — als Mittäter verurteilt hat. Durch ihr gemeinsames Vorgehen in diesen Fällen haben sie der grundlegenden Vereinbarung nachgelebt, mit der sie die Bande gegründet haben. Unerheblich ist, ob sie die einzelne Tat unter so günstigen Umständen ausgeführt haben, dass jeder von ihnen das Verbrechen allein hätte begehen können. Dagegen sind keine Tatsachen festgestellt, aus denen geschlossen werden könnte, dass sie auch bei Begehung der drei Raubüberfälle, die jeweilen nur einer auf eigene Rechnung und ohne Beiziehung des andern ausgeführt hat, als Mitglieder der Bande gehandelt haben.

Die Kriminalkammer hat sie wegen der fünf in Mitäterschaft begangenen Fälle, die zusammen ein einheitliches, fortgesetztes Verbrechen bilden, nach Art. 139 Ziff. 2 Abs. 3 StGB zu bestrafen und bei Bemessung der Strafen die von jedem allein verübten Raubüberfälle (Jost ein Fall, Nydegger zwei Fälle) nach Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

1. — Die Nichtigkeitsbeschwerden des Hans Jost und des Karl Nydegger werden abgewiesen.

2. — Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wird gutgeheissen, das Urteil der Kriminalkammer des Kantons Bern vom 20. November 1951 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

52. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 12. Dezember 1952 i.S. Leutwyler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 292 StGB. Wann ist die Verfügung « an ihn » (den Beschuldigten) erlassen worden ? Wer ist strafbar, wenn sie sich an eine juristische Person oder deren « verantwortliche Organe » wendet ?

Art. 292 CP. Quand la décision est-elle signifiée à l'inculpé ? Qui est punissable lorsqu'elle s'adresse à une personne juridique ou à ses « organes responsables » ?

Art. 292 CP. Quando la decisione è stata intimata all'imputato ? Chi è punibile quando essa si rivolge ad una persona giuridica o ai suoi « organi responsabili » ?

A. — In einem von der Pharmacie Principale de Tolédo Frères S. A. in Genf gegen die Interchemie A.G. in Zürich angehobenen Prozess um die Ungültigerklärung der Marke « Cafaspin » verfügte das Handelsgericht des Kantons Zürich am 22. September 1950 als vorsorgliche Massnahme: « Der Beklagten wird verboten, während der Dauer des Verfahrens für ihr Produkt « Cafaspin » durch Zeitungsinsertate, Werbebriefe, Prospekte usw. Reklame zu machen, unter der Androhung, dass im Falle der Widerhandlung ihre verantwortlichen Organe wegen Ungehorsams im Sinne von Art. 292 StGB dem Strafrichter überwiesen und mit Haft oder Busse bestraft würden ». Der Rekurs, den die Beklagte gegen dieses Verbot führte, wurde vom Obergericht des Kantons Zürich am 23. November 1950 abgewiesen, womit das Verbot in Rechtskraft erwuchs.

Hans Leutwyler, Direktor und einziger Verwaltungsrat der Interchemie A.G., der in dieser Firma auch für die Reklame verantwortlich war, lebte dem Verbot, das er kannte, teilweise nach, indem er dem Personal der Reklameabteilung untersagte, für « Cafaspin » Zeitungs- und Zeitschriftenreklame zu machen. Schaufensterreklame untersagte er bewusst und gewollt nicht. Daher wurde im Jahre 1951, noch ehe der Markenrechtsprozess beendet war, in den Schaufenstern verschiedener Apotheken in Bern und Genf weiterhin für « Cafaspin » geworben.

B. — Am 4. April 1952 verurteilte das Obergericht des Kantons Zürich Leutwyler wegen fortgesetzten Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung zu einer Busse von Fr. 1000.—, deren Eintrag im Strafregister zu löschen sei, wenn sich der Verurteilte während der Probezeit von einem Jahr wohlverhalte.

C. — Leutwyler führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung zurückzuweisen.

Er macht geltend, das angefochtene Urteil verletze Art. 292 StGB schon deshalb, weil die Verfügung des Handelsgerichts nicht « an ihn » erlassen worden sei. Gegen die Interchemie A.G. habe keine wirksame Strafandrohung ergehen können, weil sie als juristische Person nicht mit Wissen und Willen gegen eine amtliche Verfügung ungehorsam sein könne. Um die Strafdrohung wirksam zu machen, habe es auch nicht genügt, sie allgemein an die verantwortlichen Organe der Gesellschaft zu richten. Keine einzige Organperson, auch nicht der Beschwerdeführer, sei mit Namen genannt worden. Deshalb sei niemand davon individuell betroffen worden. Nur in einer Verfügung an eine einzelne mit Namen aufgeführte Person könne nach Art. 292 StGB für den Fall des Ungehorsams Strafe angedroht werden. Im vorliegenden Falle habe man, was nicht zulässig sei, mit der Verfügung einen unbestimmten Kreis von Organpersonen treffen wollen.

D. — Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Nach Art. 292 StGB macht sich nur strafbar, wer einer « an ihn » erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

Mit diesem Merkmal will das Gesetz die Strafe des Art. 292 ausschliessen, wenn einem *unbestimmten* Kreis von Personen, z. B. « jedermann », « allen Benützern des Amselweges », « allen Besitzern von Feuerstellen », ein bestimmtes Tun oder Unterlassen geboten worden ist

und die Verfügung von jemandem missachtet wird, der zwar zu diesem Kreis gehört, aber nicht durch individuelle Zustellung der Verfügung zum vornherein als von ihr erfasst bezeichnet worden ist. Dagegen verlangt Art. 292 nicht, dass der Betroffene in der Verfügung mit Namen genannt worden sei ; es genügt, wenn aus ihr durch irgendwelche Bezeichnung oder Umschreibung hervorgeht, wer gemeint ist, und diese Person die Verfügung auch tatsächlich erhalten hat, z. B. « der Direktor der Badeanstalt Seerose », der « Wirt zur Eintracht ». Führen Unklarheiten in der Bezeichnung dazu, dass der Betroffene sich seiner Pflicht nicht bewusst wird, so ist die Anwendung des Art. 292 mangels Vorsatzes ausgeschlossen. Ist der Betroffene sich seiner Pflicht dagegen bewusst gewesen, so rechtfertigt es sich nicht, ihn freizusprechen, bloss weil er anders als mit seinem Namen bezeichnet worden ist. Leerer Formalismus wäre es auch, für die Anwendung des Art. 292 zu verlangen, dass die Verfügung sich auf eine einzige Person bezogen habe ; sie kann, ordnungsmässige Eröffnung an die einzelnen Betroffenen vorausgesetzt, einer Mehrheit von Personen etwas gebieten oder verbieten, z. B. den « Eheleuten N. N. », den « Bewohnern des Hauses zur Meise ».

Richtet sich die Verfügung, wie im vorliegenden Falle, an eine juristische Person, so ist klar, dass damit natürliche Personen zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden wollen, denn nur durch solche, nämlich durch ihre Organe, kann sich die juristische Person überhaupt betätigen (Art. 54, 55 ZGB). Auch die Androhung von Strafe für den Fall des Ungehorsams kann nur den Sinn einer an natürliche Personen gerichteten Androhung haben, da das Strafgesetzbuch die Verurteilung einer juristischen Person zu der in Art. 292 vorgesehenen Strafe, soweit sie der Natur der Sache nach überhaupt möglich wäre (Busse), nicht ausdrücklich vorsieht. Der Hinweis auf die Strafdrohung des Art. 292 in einer gegen eine juristische Person gerichteten Verfügung bestätigt also, dass die Behörde

oder der Beamte das Gebot oder Verbot den natürlichen Personen auferlegt, die als Organe den Willen der juristischen Person bilden und kundgeben. Im vorliegenden Falle kommt das noch dadurch besonders zum Ausdruck, dass das Handelsgericht nicht der Interchemie A.G., sondern ausdrücklich « ihren verantwortlichen Organen » Strafe angedroht hat.

Fragen könnte sich nur, ob damit oder überhaupt schon durch die Adressierung der Verfügung an die Interchemie A.G. der Kreis der von der Verfügung und der Strafdrohung betroffenen natürlichen Personen genügend umschrieben sei und ob die Zustellung der Verfügung an die Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Anwalt genügte, um, vorsätzliche Widerhandlung vorausgesetzt, jede zu diesem Kreis gehörende Person bestrafen zu können. Das kann indessen offen bleiben. Denn dass jedenfalls der Beschwerdeführer als Direktor und einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft durch die Verfügung verpflichtet werden wollte und zu den « verantwortlichen Organen » gehört, denen für den Fall des Ungehorsams Strafe angedroht worden ist, und dass die Zustellung der Verfügung an die Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Anwalt zugleich auch Zustellung an ihn als oberstes geschäftsführendes und verwaltendes Organ war, liegt auf der Hand. Nicht nötig ist, dass ihm die Verfügung an seinem Wohnort Zug zugestellt worden sei; Art. 292 verlangt nur, dass sie an ihn gerichtet, d. h. ihm eröffnet worden sei, schreibt dagegen über Ort und Art der Zustellung nichts vor.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 54 (Gerichtsstand). — Voir aussi n° 54.

II. VERFAHREN

PROCÉDURE

53. Extrait de l'arrêt de la Cour de cassation extraordinaire du 1^{er} novembre 1952 dans la cause Union des producteurs suisses contre Schenk et consorts.

Art. 34 PPF. Notion du lésé (consid. 3).

Art. 220 PPF.

Al. 1. Notion du jugement (consid. 1).

L'al. 2 ne s'applique qu'aux pourvois en nullité formés contre des décisions postérieures à l'ouverture des débats (consid. 1).

Art. 34 BStP. Begriff des Geschädigten (Erw. 3).

Art. 220 BStP.

Abs. 1. Begriff des Urteils (Erw. 1).

Abs. 2 gilt nur für Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen, die nach Eröffnung der Hauptverhandlung gefällt werden (Erw. 1).

Art. 34 PPF. Nozione della parte lesa (consid. 3).

Art. 220 PPF.

Op. 1. Nozione della sentenza (consid. 1).

Op. 2 concerne soltanto i ricorsi per cassazione interposti contro le decisioni posteriori all'apertura del dibattimento (consid. 1).

A. — Le 29 août 1952, la Chambre d'accusation du Tribunal fédéral a renvoyé Schenk et consorts devant la Cour pénale fédérale pour y répondre en particulier d'infraction à l'art. 7 al. 3 de l'arrêté du Conseil fédéral du 6 juillet 1948 sur la prise en charge de vins blancs, et d'escroquerie.

Selon le chiffre 3 de son dispositif, l'arrêt de renvoi a été communiqué au Ministère public fédéral, aux accusés et à la partie civile, l'Union des producteurs suisses.

B. — Fondée le 22 avril 1951, l'Union des producteurs suisses (ci-après l'Union) est une association, qui a pour but de défendre les intérêts matériels et moraux de la paysannerie et de les sauvegarder auprès des autorités et des tiers. Peuvent être membres les « producteurs du sol » individuellement et les organisations agricoles.